



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-481-028057

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Beschenkte jederzeit ein Widerrufsrecht für Schenkungen erhalten sollen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, Beschenkte würden oftmals in eine unangenehme Lage gebracht, wenn der Schenker sie etwa unter Druck setze oder versuche, sie emotional zu erpressen, indem er die Schenkung an Bedingungen knüpfe, die zum Zeitpunkt der Schenkung nicht thematisiert würden.

Aus diesem Grund solle ein Widerrufsrecht des Beschenkten insbesondere für die Fälle in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) aufgenommen werden, in denen der Schenker unangemessene Forderungen im Hinblick auf eine Dankbarkeit stelle.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 16 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 49 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass es sich bei der Schenkung um einen Vertrag handelt (§§ 516 ff. BGB). Der Vertragsschluss ist eine privatautonome Entscheidung, zu der die Vertragsparteien rechtlich regelmäßig nicht verpflichtet sind.



Die privatautonome Entscheidung erstreckt sich nicht allein auf die Frage nach dem „Ob“ des Vertragsschlusses, sondern auch auf die Umstände und die Wahl des Vertragspartners. Dem Einzelnen steht es also frei, ob, von wem und unter welchen Umständen er eine Schenkung annimmt. Ihm obliegt damit auch eine Prognose, ob und in welchem Maße er sich damit Dankbarkeitserwartungen aussetzt.

Anzumerken ist ferner, dass eine Schenkung auch unter einer Bedingung oder einer Auflage erfolgen kann.

Im Falle einer Schenkung unter Auflage kann der Schenker grundsätzlich die Vollziehung der Auflage verlangen, wenn er seinerseits geleistet hat (§ 525 Absatz 1 BGB). Es besteht mithin ein Anspruch des Schenkers auf Erfüllung.

Im Falle einer Bedingung hängt die Wirksamkeit des Vertrags von deren Eintritt oder Nichteintritt ab. Eine bedingte Schenkung beziehungsweise eine Schenkung unter Auflage bedarf einer Einigung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Bedingungen oder Auflagen, die der Schenker nicht bei Vertragsschluss, sondern erst danach stellt, werden allerdings nicht wirksamer Bestandteil des Schenkungsvertrags und sind damit regelmäßig rechtlich nicht bindend.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Beschenkte dem Schenker nach der Rechtsprechung zwar ein angemessenes Maß an Dankbarkeit entgegenzubringen hat. Eine rechtlich erzwingbare Pflicht oder darüberhinausgehende Ansprüche entstehen daraus allerdings nicht. Die Konfrontation des Beschenkten mit einer übersteigerten Erwartungshaltung des Schenkers ist damit zwar unter Umständen unangenehm und mag in Einzelfällen eine zwischenmenschliche Herausforderung darstellen. Ungeachtet dessen ist der Beschenkte keinerlei durchsetzbaren rechtlichen Verpflichtungen ausgesetzt.

Allerdings hat der Schenker ein Widerrufsrecht für den Fall, dass der Beschenkte sich groben Undanks schuldig macht (§ 530 Absatz 1 BGB). Im Umkehrschluss lässt sich hieraus herleiten, dass kleinere Verfehlungen oder das Ausbleiben besonderer Dienste der Dankbarkeit den Schenker gerade nicht berechtigen sollen, die Schenkung rückgängig zu machen.

Soweit in der Petition der Widerruf der Schenkung durch den Schenker („Rücknahme“ der Schenkung) angesprochen wird, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass der



Beschenkte die Möglichkeit hat, einem solchen Widerruf durch Rückgabe des Schenkungsgegenstandes zuvorzukommen.

Sollte sich der Beschenkte hinsichtlich der Vereinbarung einer Bedingung oder Auflage zu einer Schenkung über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum befunden haben oder hat er eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollen, kann er seine Erklärung unter den Voraussetzungen der §§ 119, 121 BGB anfechten. In den Fällen, in denen der Beschenkte zur Abgabe seiner Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann er seine Erklärung unter den Voraussetzungen der §§ 123 f. BGB anfechten.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten ist der Petitionsausschuss der Überzeugung, dass die bestehenden allgemeinen Regelungen den Beschenkten bereits ausreichend schützen.

Deshalb vermag der Ausschuss keinen Bedarf für weitere rechtliche Maßnahmen, wie sie mit der Eingabe begehrt werden, zu erkennen. Ein entsprechender gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird folglich nicht gesehen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.